

Hinweis B - Leitlinien für die Bewertung

Unter diesem Hinweis finden sich die Leitlinien für die laufende Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 mit den gemeinsamen Bewertungsfragen.

Die Leitlinien sollen:

- ein operationelles Syntheseinstrument zur Einrichtung eines Bewertungssystems und zur Durchführung der Bewertung von Programmen zur ländlichen Entwicklung bereitstellen,
- einen Überblick über die allgemeinen Grundlagen der Bewertung vermitteln,
- das Konzept der laufenden Bewertung erläutern,
- die Funktion der Bewertung von Programmen zur Förderung des ländlichen Raums erläutern,
- die Anforderungen an die laufende Bewertung einschließlich Halbzeit- und Ex-post-Bewertung und deren spezifische Aufgaben erläutern.

LEITLINIEN FÜR DIE LAUFENDE BEWERTUNG
PROGRAMME ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS 2007-2013

INHALT

1.	<u>EINLEITUNG</u>	3
2.	<u>ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER BEWERTUNG</u>	3
	2.1. <u>Begleitung und Bewertung</u>	3
	2.2. <u>Interventionslogik und Indikatoren</u>	4
3.	<u>GESETZLICH VORGESCHRIEBENE BEWERTUNG DER PROGRAMME ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS</u>	6
4.	<u>DAS KONZEPT DER LAUFENDEN BEWERTUNG</u>	8
5.	<u>BESONDERE AUFGABEN DER LAUFENDEN BEWERTUNG AUF PROGRAMMEBENE</u>	9
	5.1. <u>Schaffung des Bewertungssystems</u>	9
	5.1.1. <u>Verwaltung</u>	9
	5.1.2. <u>Festlegung der Terms of Reference</u>	10
	5.1.3. <u>Vorbereitung der Bewertungsfragen und der Indikatoren</u>	10
	5.2. <u>Bewertungsaufgaben</u>	11
	5.2.1. <u>Strukturieren</u>	11
	5.2.2. <u>Beobachten</u>	11
	5.2.3. <u>Analysieren</u>	11
	5.2.4. <u>Beurteilen</u>	12
	5.3. <u>Berichterstattung</u>	13
6.	<u>KONZEPT EINES JÄHRLICHEN ZWISCHENBERICHTS ÜBER DIE LAUFENDE BEWERTUNG</u>	14
7.	<u>KONZEPT EINES BEWERTUNGSBERICHTS</u>	15
8.	<u>BEWERTUNGSFRAGEN</u>	17

1. EINLEITUNG

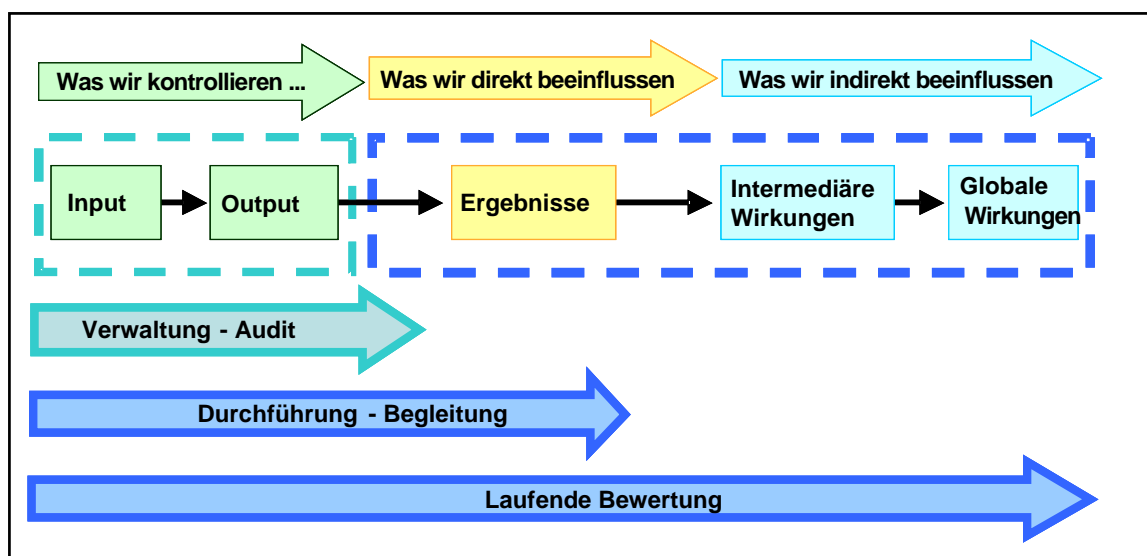
In Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) heißt es: „Die Mitgliedstaaten richten für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ein System zur laufenden Bewertung ein.“

Die vorliegenden Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines Bewertungssystems und der Durchführung ihrer Bewertung einschließlich der Halbzeit- und Ex-post-Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützen. Die Leitlinien sind Bestandteil des „Handbuchs für den gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen“.

2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER BEWERTUNG

Die Bewertung ist ein Prozess der Beurteilung von Interventionen anhand ihrer Ergebnisse und Wirkungen und der Bedürfnisse, die sie decken sollen. Bei der Bewertung geht es um die Effektivität (inwieweit wurden die Ziele erreicht), die Effizienz (Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und erzielten Ergebnissen) und die Relevanz einer Intervention (inwieweit sind die Ziele einer Intervention auf Bedürfnisse, Probleme und Themen abgestimmt).

Die Bewertung der Entwicklung des ländlichen Raums soll Informationen über die Umsetzung und die Wirkung der kofinanzierten Programme liefern. Dadurch sollen zum einen die Verantwortlichkeit und die Transparenz bei amtlichen Stellen und Haushaltsbehörden und in der Öffentlichkeit erhöht und zum andern die Umsetzung der Programme durch Unterstützung einer sachkundigen Planung und Entscheidungsfindung über Bedürfnisse, Ausführungsmechanismen und Ressourcenverteilung verbessert werden.



2.1. Begleitung und Bewertung

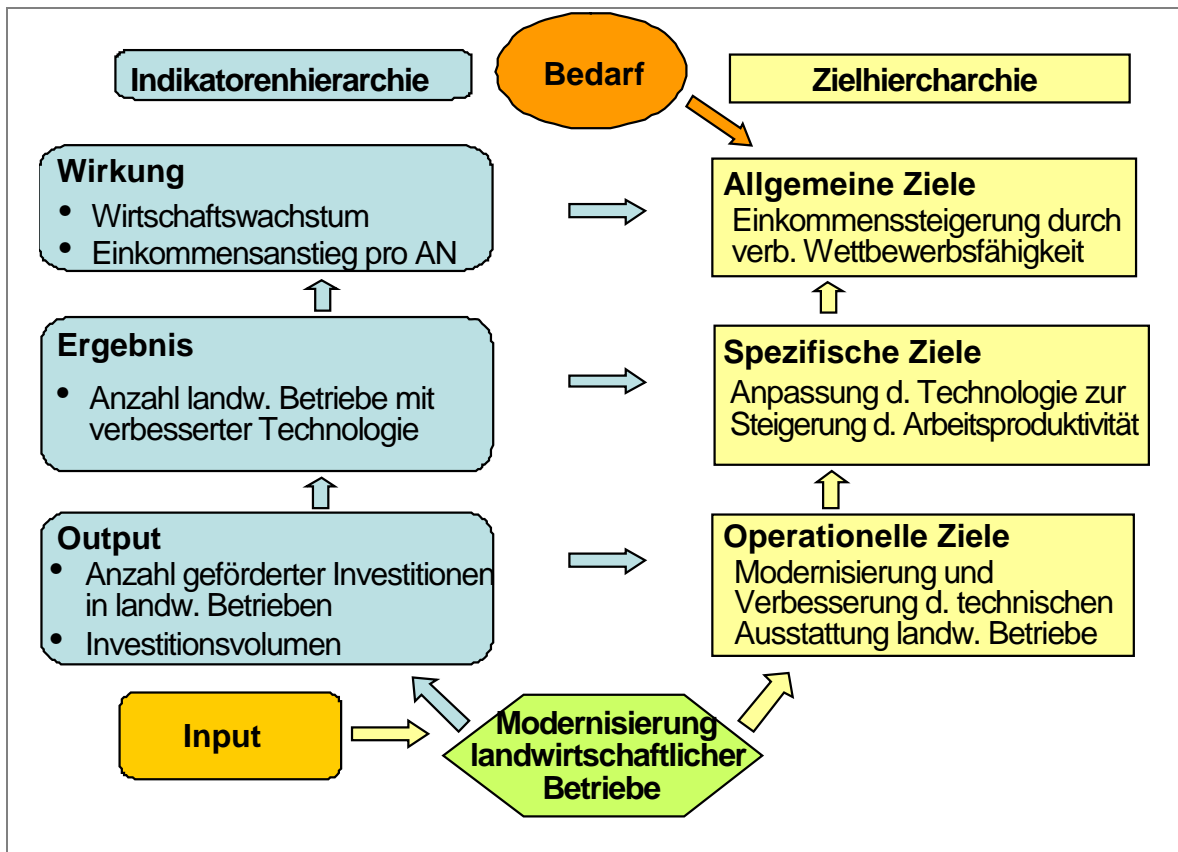
Um zu verstehen, worum es bei der Bewertung geht, muss klar sein, wie sich die gemeinsamen Elemente von Audit, Begleitung und Bewertung voneinander unterscheiden, da diese sich trotz unterschiedlicher Konzepte gegenseitig ergänzen.

Audits sind auf das korrekte administrative und finanzielle Management von Maßnahmen ausgerichtet. Als Begleitung wird eine kontinuierliche, systematische Bestandsaufnahme der bereitgestellten Finanzmittel, der im Rahmen der Maßnahmen finanzierten Aktivitäten und der Daten zu ersten Ergebnissen auf Projektebene bezeichnet. Die Begleitung führt zu quantitativen Daten. Sie vermittelt ein Feedback zur ordnungsgemäßen Durchführung von Maßnahmen und erleichtert damit die Korrektur möglicher Abweichungen von den operationellen Zielen. Die Begleitung trägt zur Kontrolle der Verwendung öffentlicher Gelder bei und liefert wertvolle Informationen für die Bewertung von Maßnahmen.

Bei der Bewertung werden die Effektivität, die Effizienz und die Relevanz von Maßnahmen unter die Lupe genommen, um die Ergebnisse und Wirkungen der Programme zu prüfen. Damit wird ein Beitrag zur Formulierung und Neuorientierung der Politik geleistet. Die Bewertung stützt sich weitgehend auf Daten und Informationen, die im Zuge der Begleitung zusammengetragen werden, so dass eine Interaktion zwischen diesen beiden Bereichen schon zu einem frühen Zeitpunkt angebracht ist.

2.2. Interventionslogik und Indikatoren

Ein Schlüsselinstrument der Bewertung ist die sogenannte „Interventionslogik“, mit der die Kausalkette vom Finanzinput über den Output und die Ergebnisse der Maßnahmen bis zu ihrer Wirkung hergestellt wird. Die Interventionslogik leitet somit die fortlaufende Bewertung des Beitrags einer Maßnahme zur Erreichung ihrer Ziele.



Die Interventionslogik beginnt bei den Bedürfnissen. Damit werden die sozioökonomischen oder ökologischen Anforderungen beschrieben, denen das Programm und/oder die Maßnahme entsprechen sollte. Die Antwort der Politik wird über eine „Zielhierarchie“ entwickelt. Dabei gelangt man vom Gesamtziel über speziellere Zielsetzungen zu den operationellen Zielen. Für die Bewertung wird zur „Zielhierarchie“ eine passende „Indikatorenhierarchie“ zur Abbildung der einzelnen Elemente der Interventionslogik einer Maßnahme erstellt.

Entlang der Kausalkette der „Interventionslogik“ beginnt die „Rangordnung der Indikatoren“ beim Input, d. h. den finanziellen und/oder administrativen Ressourcen, die den Output der Programmaktivitäten in Verfolgung operationeller oder maßnahmenbezogener Ziele hervorbringen. Die nachfolgenden Ergebnisse sind unmittelbare Wirkungen von Interventionen, die zur Erreichung der spezifischen Ziele beitragen sollen. Die Wirkungen sollen zu den Gesamtzielen des Programms beitragen, die in einem gut aufgebauten Programm dem zuvor festgestellten Bedarf entsprechen müssen.

Indikatoren werden als Instrumente verwendet, um auf jeder Ebene (Output, Ergebnis, Wirkung) zu beurteilen, inwieweit die angestrebten Ziele durch Maßnahmen oder ganze Programme erreicht worden sind. Indikatoren sollten spezifisch, messbar, verfügbar/kostenwirksam erreichbar, für das Programm relevant und in einem zeitlich vertretbaren Rahmen verfügbar sein. Nicht immer können Indikatoren mit quantitativen statistischen Daten ausgefüllt werden; sie können auch qualitative Einschätzungen oder logische Annahmen enthalten.

Bei der Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sind folgende Indikatoren zu unterscheiden:

- Inputindikatoren: Sie betreffen das Budget oder andere Ressourcen für jede Ebene der Unterstützung. *Beispiel*: Ausgaben pro Maßnahme, die bei der Kommission angegeben wurde.
- Outputindikatoren: Hiermit werden die direkt im Rahmen von Programmen durchgeführten Aktivitäten gemessen. Diese Aktivitäten sind der erste Schritt zur Verwirklichung der operationellen Interventionsziele. Gemessen werden sie in physischen oder monetären Einheiten. *Beispiel*: Anzahl der veranstalteten Schulungen, Anzahl der finanziell unterstützten landwirtschaftlichen Betriebe, gesamtes Investitionsvolumen.
- Ergebnisindikatoren: Sie messen die direkten, unmittelbaren Wirkungen der Intervention. Sie liefern Informationen über Änderungen beispielsweise in Verhalten, Kapazität oder Leistung von direkt Begünstigten. Gemessen werden sie in physischen oder monetären Einheiten. *Beispiel*: vorgenommene Investitionen, Anzahl der erfolgreich an Schulungen teilnehmenden Landwirte.
- Wirkungsindikatoren: Sie beziehen sich auf den Nutzen des Programms auf der Ebene der Intervention wie auch allgemeiner im Programmbereich. Sie sind an die weiter gefassten Ziele des Programms geknüpft. *Beispiel*: Beschäftigungsanstieg in ländlichen Gebieten, Produktivitätsanstieg im Agrarsektor, vermehrte Produktion erneuerbarer Energie.

Da es bei der Bewertung um die über einen Zeitraum eingetretenen Veränderungen geht, steht immer ein Vergleich mit der kontrafaktischen Situation im Mittelpunkt. In diesem Zusammenhang ist unbedingt auf die bei der SWOT-Analyse und der Ex-ante-Bewertung zum Zeitpunkt der Programmplanung erstellten „Baseline-Indikatoren“ hinzuweisen. Baseline-Indikatoren sind ein wichtiger Bezugspunkt für die Bewertung der Wirkungen einzelner Maßnahmen und der Programme insgesamt.

3. GESETZLICH VORGESCHRIEBENE BEWERTUNG DER PROGRAMME ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums ist gesetzlich vorgeschrieben. In Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates heißt es:

„Durch die Bewertungen sollen Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der Umsetzung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum verbessert werden. Hierzu wird deren Wirkung im Hinblick auf die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft nach Artikel 9 und auf die spezifischen Entwicklungsprobleme des ländlichen Raums in den betreffenden Mitgliedstaaten und Regionen bewertet, wobei die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Auswirkungen auf die Umwelt nach Maßgabe der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft berücksichtigt werden.“

Artikel 86 der Verordnung 1698/2005 des Rates regelt die Durchführung und die Funktionen der Bewertung:

1. *Die Mitgliedstaaten richten für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ein System zur laufenden Bewertung ein.*
2. *Die für das Programm zuständige Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss stützen sich auf die laufenden Bewertungen, um*
 - a) *anhand von Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls Wirkungsindikatoren den Fortschritt des Programms gemessen an dessen Zielen zu überprüfen,*
 - b) *die Qualität der Programme und ihre Durchführung zu verbessern,*
 - c) *Vorschläge für eine wesentliche Änderung der Programme zu prüfen,*
 - d) *die Halbzeitbewertung und die Ex-post-Bewertung vorzubereiten.*
3. *Ab 2008 legt die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss jährlich einen Bericht mit den Ergebnissen der laufenden Bewertung vor. Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse wird in den jährlichen Zwischenbericht gemäß Artikel 82 aufgenommen.*
4. *Die laufende Bewertung hat im Jahr 2010 die Form einer Halbzeitbewertung, über die ein getrennter Bericht erstellt wird. Dieser enthält Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Programme und ihrer Durchführung. Auf Initiative der Kommission wird eine Zusammenfassung der einzelnen Berichte über die Halbzeitbewertung erstellt.*
5. *Die laufende Bewertung hat im Jahr 2015 die Form einer Ex-post-Bewertung, über die ein getrennter Bericht erstellt wird.*
6. *Mit der Halbzeitbewertung und der Ex-post-Bewertung werden der Grad der Inanspruchnahme der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Programmplanung des ELER sowie die sozioökonomischen Auswirkungen der Fondstätigkeit und die Auswirkungen auf die Prioritäten der Gemeinschaft untersucht. Die Bewertungen erstrecken sich auf die Ziele des Programms und sollen Erkenntnisse für die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums liefern. Es werden die Faktoren ermittelt, die zum Erfolg bzw. Scheitern der Programmumsetzung, auch in Bezug auf die Nachhaltigkeit, beigetragen haben, und bewährte Verfahrensweisen ermittelt.*
7. *Die laufenden Bewertungen werden auf Initiative der Verwaltungsbehörden in Zusammenarbeit mit der Kommission organisiert. {...}*
8. *Die Kommission veranstaltet von sich aus Maßnahmen zur Fortbildung, zum Austausch bewährter Verfahrensweisen und zur Information für die mit den laufenden Bewertungen Beauftragten, die Experten in den Mitgliedstaaten und die Mitglieder des Begleitausschusses und initiiert themenbezogene und zusammenfassende Bewertungen.*

Gemäß Artikel 84 Absatz 4 der Verordnung 1698/2005 des Rates werden die Bewertungen von unabhängigen Bewertungsbeauftragten durchgeführt.

4. DAS KONZEPT DER LAUFENDEN BEWERTUNG

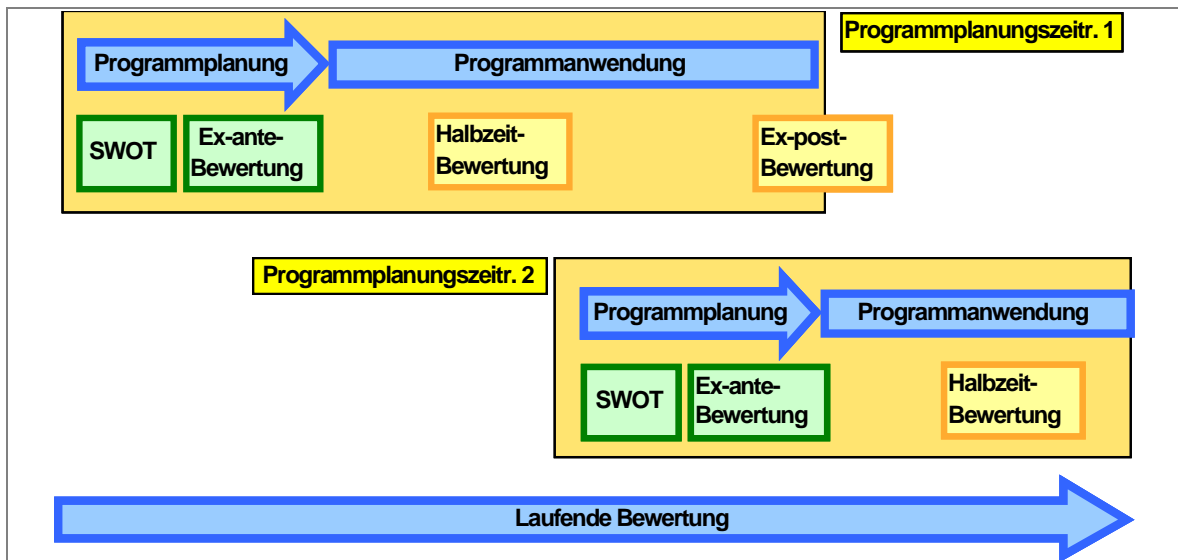
Dazu gehören alle Bewertungen, die während des gesamten Programmplanungszeitraums durchzuführen sind. Das sind Ex-ante-, Halbzeit- und Ex-post-Bewertung sowie andere Bewertungen, die nach Auffassung der Programmbehörde nützlich sind zur Verbesserung ihrer Programmverwaltung. Dazu zählen auch die Interaktion zwischen verschiedenen Bewertungsaktivitäten, die Zusammenstellung und die Verfeinerung von Indikatoren und die Datenerhebung.

Die Bewertungsaktivitäten auf Programmebene werden durch begleitende thematische Studien und durch die Tätigkeit des europäischen Bewertungsnetzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums ergänzt, das als Plattform für den Informationsaustausch und für den Kapazitätsaufbau zur Bewertung in den Mitgliedstaaten dient. Die Bewertungssynthese wird auf Gemeinschaftsebene erstellt.

Die Ex-ante-Bewertung bildet die Grundlage für ein Bewertungssystem. Darin werden Ziele, Ziellinien und die Ausgangsbasis für das Programm festgestellt. Auf dieser Grundlage muss ein System zur laufenden Bewertung entwickelt werden, das einen Kapazitätsaufbau zu Beginn und Kontinuität in den Programmbewertungen während des gesamten Programmplanungszeitraums gewährleistet. Demnach muss die laufende Bewertung schon zu Beginn des Programmplanungszeitraums geplant werden.

Die laufende Bewertung umfasst drei eng verzahnte Kernelemente. Diese bilden ein integriertes Konzept zur Optimierung der Bewertung, mit der die Durchführung des Programms unterstützt wird:

- a) kontinuierliche Bewertungsaktivitäten auf Programmebene mit jährlicher Berichterstattung über diese Aktivitäten; 2010 und 2015 sollen diese Berichte in Form von Halbzeit- und Ex-post-Bewertungen vorgelegt werden; Halbzeit- und Ex-post-Bewertungen werden auf Gemeinschaftsebene zusammengefasst;
- b) ein System begleitender thematischer Studien, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden; darin werden bestimmte Maßnahmen, Schwerpunkte, geographische Zonen oder spezifische Aspekte der ländlichen Entwicklungspolitik eingehender untersucht, wo und wann immer dies erforderlich ist;
- c) ein Bewertungsnetzwerk mit Unterstützungsinfrastruktur für die Mitgliedstaaten und/oder die Regionen wird auf Initiative der Kommission aufgebaut; diese Einrichtung soll als Help-Desk-Funktion fungieren (Auslegung der Leitlinien), Seminare anbieten, beim Kapazitätsaufbau helfen und eine Plattform für den Methodenaustausch bereitstellen.



Aus der Grafik geht hervor, dass der Output der laufenden Bewertung auch eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen und Programmentwürfen spielt, die stets in der letzten Phase des jeweiligen Programmplanungszeitraums erfolgt. Schon während dieses Zeitraums müssen die Ex-ante-Bewertungen und die Bewertungsleitlinien für den neuen Programmplanungszeitraum vorbereitet werden. Auch das macht deutlich, dass die Bewertung eine „laufende Aktivität“ mit kontinuierlichem Kapazitätsaufbau und Interaktion zwischen Bewertung, Begleitung, Programmplanung, Definition von Indikatoren und Datenerhebung auf Gemeinschaftsebene sowie auf einzelstaatlicher/regionaler Ebene sein muss.

5. BESONDERE AUFGABEN DER LAUFENDEN BEWERTUNG AUF PROGRAMMEBENE

5.1. Schaffung des Bewertungssystems

5.1.1. Verwaltung

Nach Artikel 84 Absatz 5 und Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung 1698/2005 des Rates sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Schaffung eines Systems zur laufenden Bewertung und die Bereitstellung der zur Durchführung der Bewertungen benötigten Humanressourcen und Finanzmittel.

Die Bewertungen sind von unabhängigen Evaluatoren aus Gremien vorzunehmen, die nicht unmittelbar an der Durchführung, Verwaltung und Finanzierung der Programme beteiligt sind. Der Evaluator sollte über neuere Erfahrungen mit Bewertungen verfügen. Öffentliche Einrichtungen sind nicht ausgeschlossen, sofern sie die Anforderungen an Unabhängigkeit und Kompetenz erfüllen. Ein und derselbe Evaluator kann die Bewertung in allen Stadien des Programmplanungszyklus vornehmen. Dadurch lassen sich in manchen Fällen die Kontinuität verbessern und die Bewertungskosten reduzieren.

Um eine hohe Qualität der Bewertung zu gewährleisten, sollten regelmäßig Stakeholder konsultiert werden. Zu empfehlen ist die Einsetzung einer Lenkungsgruppe zur Begleitung des Bewertungsprozesses, um Vertreter verschiedener Bereiche einzubeziehen. Die Lenkungsgruppe sollte sich an der Vorbereitung der Terms of Reference beteiligen. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe können zusätzliche

Informationen zugänglich machen. Sie sollen die Arbeit des Evaluators unterstützen und begleiten.

5.1.2. *Festlegung der Terms of Reference*

Die Terms of Reference bilden den Rahmen für die Bewertungsaktivitäten in den einzelnen Phasen der laufenden Bewertung (Ex-ante-, Halbzeit-, Ex-post-Bewertung) sowie die Grundlage für Ausschreibungen oder Leistungsbeschreibungen in Rahmenverträgen.

In den Terms of Reference müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Bewertung, die Bewertungsgrundlagen aus dem Leitfaden und die in einzelnen Programmplanungsdokumenten zur Entwicklung des ländlichen Raums enthaltenen Regelungen für die Bewertung zum Ausdruck kommen. Um eine zielorientierte Vorbereitung der Terms of Reference in der Lenkungsgruppe zu ermöglichen, empfiehlt es sich, ein Bewertungsmandat zu formulieren, in dem Kontext, Umfang, Zeitplan und Ziele der betreffenden Bewertung angegeben sind.

Der wichtigste Teil der Terms of Reference für Bewertungsprojekte ist die Liste gemeinsamer und programmspezifischer Bewertungsfragen zu den Bewertungsthemen, die sich auf die festgelegten Indikatoren beziehen.

Die vom Evaluator vorzunehmenden Bewertungen sind im Hinblick auf die vier Phasen der Bewertung zu spezifizieren:

- Strukturieren
- Beobachten
- Analysieren
- Beurteilen

Da der Output jeder dieser Bewertungsphasen in der Lenkungsgruppe und/oder der Auftragsvergabestelle erörtert werden muss, muss das Berichtsformat für jede einzelne Aufgabe spezifiziert werden. Außerdem ist in den Terms of Reference festzulegen, wie der Output der einzelnen Aufgaben in den abschließenden Bewertungsbericht einfließen soll.

Die Grundzüge der angewandten Methodik, des Arbeitsplans und der Interaktion mit der Auftragsvergabestelle und ggf. der Lenkungsgruppe sind ebenfalls festzulegen.

5.1.3. *Vorbereitung der Bewertungsfragen und der Indikatoren*

Zur Schaffung des Bewertungssystems muss die Verwaltungsbehörde die gemeinsamen und die programmspezifischen Bewertungsfragen und die entsprechenden Indikatoren prüfen, um festzustellen, welche Informationen und Analysen für eine angemessene und aussagekräftige Beantwortung dieser Fragen erforderlich sind.

Die gemeinsamen Bewertungsfragen und Indikatoren sind so definiert, dass sie für eine Vielzahl von Programmen angewendet werden können. Möglicherweise muss die Programmplanungsbehörde aber noch präzisere Zielvorgaben machen, die durch Indikatoren und präzisere Fragen erfasst werden.

5.2. Bewertungsaufgaben

5.2.1. Strukturieren

In der Strukturierungsphase geht es darum, dass die Bewertungsaufgaben eindeutig verstanden werden. Die Informationen und Datensätze und die Analyseinstrumente, die zur Beantwortung der Bewertungsfragen erforderlich sind, werden vorbereitet. Das bedeutet für die Evaluatoren:

- Erarbeitung von detaillierten Interventionslogiken für die einzelnen zu bewertenden Maßnahmen,
- Definition der Grundlagen für die Bewertungsfragen, Erarbeitung von Beurteilungskriterien, anhand derer jede Bewertungsfrage beantwortet werden kann, und ggf. Ermittlung von Zielvorgaben,
- Festlegung einer Methodik für die Beantwortung der Bewertungsfragen (gemeinsame Bewertungsfragen mit horizontalen und programmspezifischen Fragen),
- Ermittlung von Indikatoren (gemeinsame und programmspezifische Indikatoren) und entsprechenden Anforderungen an Informationen und Daten, um die Effektivität, Effizienz und Relevanz von Maßnahmen und/oder des Programms bewerten zu können.

Da mit der laufenden Bewertung ein kontinuierlicher Prozess des Kapazitätsaufbaus und der Erarbeitung guter Bewertungsverfahren einhergehen soll, muss auch dies in dem Konzept, das in der Strukturierungsphase erarbeitet wird, vorgesehen sein.

5.2.2. Beobachten

In der Beobachtungsphase sollen die verfügbaren relevanten Informationen ermittelt werden. Die Validität und die Verwendung der herangezogenen quantitativen und qualitativen Daten müssen spezifiziert werden.

Das bedeutet für die Evaluatoren:

- Schaffung der Instrumente, die für die quantitative und die qualitative Analyse benötigt werden: Interviewanleitungen, Fragebögen, Datenbankabfragen, Ersuchen um Karten, Leitlinien für Fallstudien und andere Instrumente für die Datenerhebung, die der Evaluator für notwendig hält;
- Sammlung von Daten und qualitativen Informationen, die zur Beantwortung jeder Bewertungsfrage erforderlich sind: Datenbanken, Studien, Interviewpartner, geeignete Gebiete für Feldstudien usw.;
- Beschreibung des Prozesses der Programmdurchführung: Programmaufbau, Prioritäten und Zielvorgabe, Budget.

5.2.3. Analysieren

In dieser Phase sollen alle verfügbaren Informationen zur Bewertung der Effekte und Wirkungen von Maßnahmen und Programmen in Bezug auf die Ziele und Zielvorgaben des Programms analysiert werden. Um die Fortschritte beurteilen zu können, muss die Ausgangssituation herangezogen werden, die in den Ex-ante-Bewertungen beschrieben

wird. Die Wirkungen sind die Nettobeiträge jeder einzelnen Maßnahme zu den Zielen eines Programms.

Das bedeutet für die Evaluatoren:

- Erstellung geeigneter Typologien für Maßnahmen und/oder Begünstigte zur Vereinfachung, bevor eine empirische Analyse durchgeführt wird,
- Verarbeitung und Synthese verfügbarer Daten und Informationen und ggf. Ausfüllen von Datenlücken durch Modellrechnungen oder andere Extrapolationen; Messung im Vergleich zur kontrafaktischen Situation und zu Zielvorgaben.

5.2.4. Beurteilen

In der Beurteilungsphase beantwortet der Evaluator alle Bewertungsfragen und zieht Schlussfolgerungen aus der Analyse anhand der in der Strukturierungsphase festgelegten Beurteilungskriterien. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen beziehen sich auf die Wirkungen von Einzelmaßnahmen und des Programms insgesamt. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen sollen sich genau an die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Bewertung halten. Die Grenzen der Validität der Ergebnisse und der sich daraus ergebenden Beurteilung sollen kritisch beleuchtet werden.

Die Antwort auf jede Bewertungsfrage soll die gemeinsamen und die programmspezifischen Indikatoren widerspiegeln. Gegebenenfalls sind andere relevante Informationen über die Wirkungen der betreffenden Maßnahmen heranzuziehen. Die Antworten auf Bewertungsfragen müssen auf jeden Fall durch eine kritische Diskussion über die Grundlage der Feststellungen begleitet werden. Außerdem ist bei der Bewertung zu berücksichtigen, in welchem Kontext die Maßnahmen angewandt werden. Wenn eine Maßnahme oder ein Teil des Programms nicht die erwarteten Ergebnisse und Wirkungen erbracht hat, müssen die Gründe für diesen unerwarteten Ausgang analysiert werden.

Das bedeutet für die Evaluatoren:

- Beantwortung aller Bewertungsfragen (gemeinsame und programmspezifische Fragen),
- Bewertung der Effektivität und Effizienz des Programms,
- Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf Ausgewogenheit innerhalb des Programms,
- Beurteilung, in welchem Umfang das Programm zu den Zielen der Strategien des Mitgliedstaats und der Gemeinschaft beiträgt,
- Ermittlung der Faktoren, die zum Erfolg oder Misserfolg des Programms beigetragen haben,
- Formulierung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen auf der Grundlage der Feststellungen,
- Ermittlung möglicher Anpassungen zur Verbesserung des Programms.

5.3. Berichterstattung

Gemäß Artikel 86 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung 1698/2005 des Rates legen die Programmbehörden ab 2008 jährlich einen Bericht über ihre laufende Bewertung vor. Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse wird in den jährlichen Zwischenbericht gemäß Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung aufgenommen.

Im ersten Bericht 2008 werden die Regelungen für die Erstellung des Bewertungssystems im nationalen/regionalen Kontext beschrieben (Indikatoren, Verwaltung, Datenerhebung). In den Berichten 2009 und von 2011 bis 2014 werden die Bewertungsaktivitäten und u. a. der Kapazitätsaufbau und die Arbeit an der Methodik, die Datenerhebung und aufgetretene Schwierigkeiten beschrieben.

Wenn eine Anpassung der programmspezifischen Indikatoren und Datensätze vorgenommen werden sollte, ist in den Jahresberichten darauf hinzuweisen. Außerdem sollen die Berichte der Kommission dabei helfen, den Bedarf an begleitenden/thematischen horizontalen Bewertungen in Bezug auf spezifische Maßnahmen/Schwerpunkte/ Herausforderungen zu ermitteln.

Eine vollständige Bewertung der Maßnahmen und Programme erfolgt 2010 (Halbzeitbewertung) und 2015 (Ex-post-Bewertung). In den Berichten über die Halbzeitbewertung und die Ex-post-Bewertung werden auf der Grundlage einer Bewertung der Effektivität, Effizienz und Relevanz von Maßnahmen und Programmen alle allgemeinen und programmspezifischen Bewertungsfragen beantwortet. In den Berichten wird auch beurteilt, inwieweit Maßnahmen und die Programme insgesamt ihre Zielvorgaben erreichen und zu den Zielen beitragen, die in den Strategien der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft vorgegeben sind. Auf der Grundlage der Bewertungsergebnisse wird im Halbzeitbericht ggf. auch auf notwendige Änderungen eines Programms hingewiesen.

6. KONZEPT EINES JÄHRLICHEN ZWISCHENBERICHTS ÜBER DIE LAUFENDE BEWERTUNG

1. Einleitung
2. Für die laufende Bewertung festgelegtes System
3. Bewertungsaktivitäten (laufende und abgeschlossene Aktivitäten)
4. Datenerhebung
5. Netzwerk-Aktivitäten der an der Bewertung beteiligten Personen
6. Schwierigkeiten und notwendige weitere Arbeiten

7. KONZEPT EINES BEWERTUNGSBERICHTS

1 Zusammenfassung

- Die wichtigsten Ergebnisse der Bewertung
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen

2 Einleitung

- Zweck des Berichts
- Struktur des Berichts

3 Bewertungskontext

- Kurze Angaben zum Kontext des Programms: relevante politische Maßnahmen auf nationaler Ebene; sozialer und wirtschaftlicher Bedarf, der Anlass für die Unterstützung ist; Ermittlung von Begünstigten oder anderen Zielgruppen
- Beschreibung des Bewertungsprozesses: Zusammenfassung der Terms of Reference; Zweck und Umfang der Bewertung
- Kurzbeschreibung früherer Bewertungen im Zusammenhang mit dem Programm

4 Methodik

- Erläuterung des Designs der Bewertung und der angewandten Methoden
- Beschreibung der Grundlagen der programmspezifischen und gemeinsamen Bewertungsfragen, Beurteilungskriterien und Zielvorgaben
- Datenquellen, Technik der Datenerhebung (z. B. Fragebögen, Interviews; Größe der Stichproben und Auswahlkriterien); Art der Berechnung der Indikatoren zur Einschätzung der Qualität und Zuverlässigkeit der Daten und zur Ermittlung möglicher Fehler
- Techniken zur Beantwortung der Bewertungsfragen und für Schlussfolgerungen
- Probleme oder Einschränkungen der Methodik

5 Beschreibung von Programm, Maßnahmen und Budget

- Durchführung des Programms: Akteure, institutioneller Kontext

- Gestaltung des Programms; Beschreibung von Prioritäten und Maßnahmen
- Interventionslogik einzelner Maßnahmen
- Budget für den gesamten Programmplanungszeitraum
- Beanspruchte und tatsächlich ausgegebene Beträge

6 Antworten auf Bewertungsfragen

- Analyse und Erörterung von Indikatoren anhand von Beurteilungskriterien und Zielvorgaben, auf die in Bewertungsfragen Bezug genommen wird
- Analyse und Erörterung quantitativer und qualitativer Informationen aus amtlichen Statistiken, speziellen Erhebungen/Befragungen und anderen Quellen
- Antworten auf die Bewertungsfragen

7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- Kohärenz zwischen angewandten Maßnahmen und angestrebten Zielen; Ausgewogenheit zwischen den Maßnahmen innerhalb eines Programms
- Feststellung, inwieweit programmspezifische Ziele und Ziele der nationalen Strategie und der Gemeinschaftsstrategie erreicht worden sind
- Empfehlungen auf der Grundlage von Bewertungsergebnissen und ggf. Vorschläge zur Anpassung von Programmen

8. BEWERTUNGSFRAGEN

SCHWERPUNKT I: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung von Umstrukturierung, Entwicklung und Innovation

Maßnahme	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen einschließlich Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und innovativer Verfahren für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind (Artikel 20 Buchst. a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	111
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben die Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen und die Maßnahmen zur Verbreitung von Wissen und innovativen Verfahren die Arbeitsproduktivität und/oder andere Elemente der Wettbewerbsfähigkeit in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft verbessert?</p> <p>Inwieweit haben Berufsbildungsmaßnahmen zur Verbesserung von nachhaltigem Flächenmanagement und von nachhaltigem Management natürlicher Ressourcen beigetragen?</p> <p>Inwieweit entsprechen die unterstützten Berufsbildungsmaßnahmen dem Bedarf, und inwieweit sind sie mit anderen Maßnahmen des Programms kohärent?</p>
Maßnahme	Niederlassung von Junglandwirten (Artikel 20 Buchst. a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	112
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Beihilfe die dauerhafte Niederlassung von Junglandwirtinnen und -landwirten gefördert?</p> <p>Inwieweit hat die Beihilfe die strukturelle Anpassung der Betriebe nach der Niederlassung der betreffenden Junglandwirtinnen und -landwirte gefördert?</p> <p>Inwieweit hat die Beihilfe das Humanpotenzial im Agrarsektor gefördert?</p> <p>Inwieweit hat die Beihilfe zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrarsektor beigetragen?</p>
Maßnahme	Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern (Artikel 20 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	113
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Vorruhestandsbeihilfe zu einem Strukturwandel in den Betrieben beigetragen, insbesondere durch Synergien mit anderen Maßnahmen?</p> <p>Inwieweit hat die Beihilfe zur Förderung des Humanpotenzials im Agrarsektor beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Beihilfe zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrarsektor beigetragen?</p>

Maßnahme	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer (Artikel 20 Buchst. a Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
-----------------	--

Maßnahmecode 114

Bewertungsfragen Inwieweit hat die Regelung zur Verbesserung der Verwaltung und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beigetragen? Genaue Angaben zu:

- Produktionstechniken
- Qualitätsstandards
- Arbeitssicherheit
- Management natürlicher Ressourcen

Inwieweit hat die Regelung zur Verbesserung des Humanpotenzials im Agrarsektor beigetragen?

Inwieweit hat die Regelung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrarsektor beigetragen?

Maßnahme	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe (Artikel 20 Buchst. a Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
-----------------	--

Maßnahmecode 115

Bewertungsfragen Inwieweit werden die relevanten Elemente für eine Verbesserung der Betriebsführung von der Regelung abgedeckt?

Inwieweit hat die Regelung zur Verbesserung der Verwaltung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beigetragen? Genaue Angaben zu:

- Produktionstechniken
- Qualitätsstandards
- Arbeitssicherheit
- Management natürlicher Ressourcen

Inwieweit hat die Regelung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrarsektor beigetragen?

Maßnahme	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Artikel 20 Buchst. b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	121
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zu einer besseren Nutzung der Produktionsfaktoren in landwirtschaftlichen Betrieben beigetragen? Inwieweit haben geförderte Investitionen insbesondere zur Einführung von neuen Technologien und Innovation beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen den Marktzugang und den Marktanteil landwirtschaftlicher Betriebe verbessert?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zu dauerhafter und nachhaltiger Aktivität von landwirtschaftlichen Betrieben beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrarsektor beigetragen?</p>
Maßnahme	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (Artikel 20 Buchst. b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	122
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zu größerer Diversifizierung der Produktion forstwirtschaftlicher Betriebe beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen den Marktzugang und den Marktanteil forstwirtschaftlicher Betriebe in Bereichen wie erneuerbare Energie verbessert?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zum Erhalt oder zur Stärkung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zu größerer Wettbewerbsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe beigetragen?</p>
Maßnahme	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (Artikel 20 Buchst. b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	123
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Einführung von neuen Technologien und Innovation beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Qualitätsverbesserung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Verbesserung der Effizienz in der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen den Marktzugang und den Marktanteil land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auch in Bereichen wie erneuerbare Energie verbessert?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft beigetragen?</p>

Maßnahme	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft (Artikel 20 Buchst. b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	124
Bewertungsfragen	Inwieweit hat die Unterstützung den Marktzugang und den Marktanteil von land- und forstwirtschaftlichen Primärerzeugnissen durch die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien gefördert, die durch die Kooperation von Akteuren innerhalb einer Produktlinie ermöglicht wurde? Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft beigetragen?
Maßnahme	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 20 Buchst. b Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	125
Bewertungsfragen	Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Umstrukturierung und Entwicklung des physischen Potenzials beigetragen? Inwieweit hat die Regelung durch die Verbesserung von Infrastrukturen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beigetragen?
Maßnahme	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen (Artikel 20 Buchst. b Ziffer vi der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	126
Bewertungsfragen	Inwieweit haben unterstützte Investitionen durch Wiederherstellung und/oder Erhalt des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe beigetragen? Inwieweit haben unterstützte Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft beigetragen?
Maßnahme	Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen (Artikel 20 Buchst. c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	131
Bewertungsfragen	Inwieweit hat die Unterstützung den Landwirten bei der schnellen Umsetzung und der Einhaltung anspruchsvoller, auf Gemeinschaftsvorschriften beruhender Normen geholfen? Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Betriebe beigetragen?
Maßnahme	Unterstützung von Landwirten, die sich an Lebensmittelqualitätsregelungen beteiligen (Artikel 20 Buchst. c Ziffer ii

der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Maßnahmecode	132
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Qualität und Transparenz des Produktionsprozesses für Verbraucher beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung den Marktzugang und den Marktanteil und/oder den Wert von Produkten für geförderte Landwirte gesteigert?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrarsektor beigetragen?</p>

Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Erzeugnisse, die unter Lebensmittelqualitätsregelungen fallen (Artikel 20 Buchst. c Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

Maßnahmecode	133
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Erhöhung des Marktanteils von qualitativ hochwertigen Produkten beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung zu verstärkter Wahrnehmung qualitativ hochwertiger Produkte durch die Verbraucher beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Agrarsektor beigetragen?</p>

Unterstützung der landwirtschaftlichen Semisubsistenz-Betriebe im Umstrukturierungsprozess (Artikel 20 Buchst. d Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

Maßnahmecode	141
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Unterstützung eine anhaltende Strukturanpassung von Semisubsistenz-Betrieben in den neuen Mitgliedstaaten gefördert?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung den Marktzugang für Semisubsistenz-Betriebe in den neuen Mitgliedstaaten erleichtert?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung die strukturellen Unterschiede zwischen dem Agrarsektor in den neuen Mitgliedstaaten und in den EU-15-Staaten reduziert?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors in den neuen Mitgliedstaaten beigetragen?</p>

Maßnahme	Unterstützung für die Gründung von Erzeugergemeinschaften (Artikel 20 Buchst. d Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	142
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Unterstützung die Anpassung von Produktionen an die Erfordernisse des Marktes in den neuen Mitgliedstaaten beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung die strukturellen Unterschiede zwischen dem Agrarsektor in den neuen Mitgliedstaaten und in den EU-15-Staaten reduziert?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors in den neuen Mitgliedstaaten beigetragen?</p>

SCHWERPUNKT II: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Unterstützung für die Flächenbewirtschaftung

Maßnahme	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten (Artikel 36 Buchst. a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	211
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben Ausgleichszahlungen zur Sicherung einer kontinuierlichen landwirtschaftlichen Flächennutzung in Berggebieten beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Ausgleichszahlungen zur Erhaltung einer lebensfähigen ländlichen Gemeinschaft in Berggebieten beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Regelung zum Erhalt oder zur Förderung nachhaltiger Agrarsysteme beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Regelung zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>

Maßnahme	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (Artikel 36 Buchst. a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	212
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben Ausgleichszahlungen zur Sicherung einer kontinuierlichen landwirtschaftlichen Flächennutzung in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind, beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Ausgleichszahlungen zur Erhaltung einer lebensfähigen ländlichen Gemeinschaft in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind, beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Regelung zum Erhalt oder zur Förderung nachhaltiger Agrarsysteme beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Regelung zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>

Maßnahme	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (WRR) (Artikel 36 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	213

Bewertungsfragen

Inwieweit haben Ausgleichszahlungen zur nachhaltiger Flächenbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten beigetragen?

Inwieweit haben Ausgleichszahlungen zu einer effektiven Flächenbewirtschaftung in Flusstälern, die von der WRR betroffen sind, beigetragen?

Inwieweit haben Ausgleichszahlungen zur Sicherung landwirtschaftlicher Tätigkeit in diesen Gebieten beigetragen?

Inwieweit haben Ausgleichszahlungen zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?

Maßnahme*	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 36 Buchst. a Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
------------------	--

Maßnahmecode	214
---------------------	-----

Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben Agrarumweltmaßnahmen zum Erhalt oder zur Förderung nachhaltiger Agrarsysteme beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Agrarumweltmaßnahmen zum Erhalt oder zur Förderung von Lebensräumen und Artenvielfalt beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Agrarumweltmaßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Wasserqualität beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Agrarumweltmaßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Bodenqualität beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Agrarumweltmaßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Agrarumweltmaßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung von Landschaften und ihren charakteristischen Ausprägungen beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Agrarumweltmaßnahmen zur Verbesserung der Umwelt beigetragen? Unterscheidung zwischen dem Beitrag von Agrarumweltmaßnahmen, die als ortsspezifische Maßnahmen mit hohen Anforderungen, und solchen, die als allgemeine Maßnahmen mit weniger hohen Anforderungen durchgeführt werden.</p>
-------------------------	--

Maßnahme*	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Artikel 36 Buchst. a Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
------------------	--

Maßnahmecode	215
---------------------	-----

Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben die Zahlungen Landwirte dazu angeregt, hohe Tierschutzstandards über die entsprechenden vorgeschriebenen Standards hinaus einzuhalten?</p> <p>Inwieweit haben die Zahlungen zu einer artgerechteren Tierhaltung beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben die Zahlungen zum Erhalt oder zur Förderung nachhaltiger Agrarsysteme beigetragen?</p>
-------------------------	---

Maßnahme*	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Artikel 36 Buchst. a Ziffer vi der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
------------------	---

Maßnahmecode	216
---------------------	-----

Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Erreichung von Agrarumweltzielen beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Stärkung des öffentlichen Nutzungswertes von Natura-2000-Gebieten und/oder anderen Gebieten mit hohem Naturwert beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>
-------------------------	---

Maßnahme	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (Artikel 36 Buchst. b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	221
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Schaffung umfangreicher Waldflächen unter Umweltschutzgesichtspunkten beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Schaffung nachhaltig bewirtschafteter Waldflächen beigetragen, die dem Erhalt der ökologischen Funktionen von Wäldern, dem Schutz gegen natürliche Gefahren und der Brandverhütung dienen?</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>
Maßnahme*	Ersteinrichtung von Agrarforst-Systemen auf landwirtschaftlichen Flächen (Artikel 36 Buchst. b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	222
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben Agrarforst-Systeme zur Steigerung der Produktion von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen mit hoher Qualität/hohem Wert beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Agrarforst-Systeme zur Schaffung nachhaltig bewirtschafteter Flächen beigetragen, die das ökologische System der Flächen verbessern?</p> <p>Inwieweit haben Agrarforst-Systeme zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>
Maßnahme*	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen (Artikel 36 Buchst. b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	223
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Schaffung umfangreicher Waldflächen beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Schaffung nachhaltig bewirtschafteter Waldflächen beigetragen, die dem Erhalt der ökologischen Funktionen von Wäldern, dem Schutz gegen natürliche Gefahren und der Brandverhütung dienen?</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>

Maßnahme*	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Artikel 36 Buchst. b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	224
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Regelung dazu beigetragen, dass in Natura-2000-Gebieten weiterhin Waldbewirtschaftung betrieben werden kann?</p> <p>Inwieweit hat die Regelung zum Erhalt oder zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Regelung zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>

Maßnahme	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (Artikel 36 Buchst. b Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	225
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit wurden hochwertige Waldökosysteme durch Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen erhalten oder gefördert?</p> <p>Inwieweit haben Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen zum Erhalt oder zur Förderung der Biodiversität beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Wasserqualität beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen zur Vorbeugung von Bodenerosion beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung von Landschaften und ihren charakteristischen Ausprägungen beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>

Maßnahme*	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (Artikel 36 Buchst. b Ziffer vi der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	226
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben die geförderten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Waldpotenzials in geschädigten Wäldern beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben die vorbeugenden Maßnahmen zur Erhaltung von Wäldern beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben die geförderten Maßnahmen zur Stärkung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben die geförderten Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>

Maßnahme*	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Artikel 36 Buchst. b Ziffer vii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	227
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zum Erhalt oder zur Förderung nachhaltiger Waldsysteme beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nutzungswertes von Waldflächen beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Maßnahmen zum Erhalt der Landschaft und zur Verbesserung der Umwelt beigetragen?</p>

SCHWERPUNKT III: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Maßnahme	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Artikel 52 Buchst. a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	311
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben geförderte Investitionen die Diversifizierung der Aktivitäten landwirtschaftlicher Betriebe in nichtagrarische Bereiche gefördert? Die in dieser Hinsicht wichtigsten Aktivitäten sollten im Mittelpunkt der Analyse stehen.</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe außerhalb des Agrarsektors gefördert?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Verbesserung der Diversifizierung und Entwicklung der ländlichen Wirtschaft beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Investitionen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten beigetragen?</p>
Maßnahme*	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (Artikel 52 Buchst. a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	312
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Förderung von Diversifizierung und unternehmerischer Initiative beigetragen? Die wichtigsten Aktivitäten sollten im Mittelpunkt der Analyse stehen.</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten gefördert?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Diversifizierung und Entwicklung der ländlichen Wirtschaft beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten beigetragen?</p>
Maßnahme*	Förderung des Fremdenverkehrs (Artikel 52 Buchst. a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	313
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Förderung des Fremdenverkehrs beigetragen? Unterscheidung zwischen Aktivitäten in landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Aktivitäten.</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Regionen gefördert?</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Diversifizierung und Entwicklung der ländlichen Wirtschaft beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten beigetragen?</p>

Maßnahme*	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (Artikel 52 Buchst. b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
------------------	--

Maßnahmecode	321
---------------------	-----

Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben die Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten beigetragen? Unterscheidung zwischen den betroffenen Sektoren (Handel, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehr, IT usw.)</p> <p>Inwieweit haben die Dienstleistungen die Attraktivität der betroffenen Gebiete verbessert? Unterscheidung zwischen den betroffenen Sektoren (Handel, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehr, IT usw.)</p> <p>Inwieweit haben die Dienstleistungen zur Umkehr des wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs und des Bevölkerungsschwunds auf dem Lande beigetragen?</p>
-------------------------	--

Maßnahme	Dorferneuerung und -entwicklung (Artikel 52 Buchst. b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
-----------------	---

Maßnahmecode	322
---------------------	-----

Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten beigetragen? Unterscheidung zwischen den betroffenen Sektoren (Handel, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehr, IT, Umwelt usw.)</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme die Attraktivität von ländlichen Gebieten verbessert? Unterscheidung zwischen den betroffenen Sektoren (Handel, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehr, IT, Umwelt usw.)</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Umkehr des wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs und des Bevölkerungsschwunds auf dem Lande beigetragen?</p>
-------------------------	--

Maßnahme*	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Artikel 52 Buchst. b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
------------------	--

Maßnahmecode	323
---------------------	-----

Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Maßnahme die Attraktivität von ländlichen Gebieten erhalten?</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten oder anderen Orten mit hohem Naturwert und zum Umweltbewusstsein der ländlichen Bevölkerung beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten beigetragen?</p>
-------------------------	--

Maßnahme*	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen (Artikel 52 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
------------------	---

Maßnahmecode	331
---------------------	-----

Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben geförderte Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen das Humanpotenzial der ländlichen Bevölkerung verbessert und sie zur Diversifizierung ihrer Tätigkeit in nichtagrarische Bereiche veranlasst? Die wichtigsten Aktivitäten sollten im Mittelpunkt der Analyse stehen.</p> <p>Inwieweit wurde das durch geförderte Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen erlangte Wissen in der betreffenden Region eingesetzt?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten beigetragen?</p>
-------------------------	---

Maßnahme*	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (Artikel 52 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
------------------	--

Maßnahmecode	341
---------------------	-----

Bewertungsfragen	<p>Inwieweit haben geförderte Maßnahmen die Kapazität der Akteure im ländlichen Raum zur Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung von ländlichen Entwicklungsstrategien und -maßnahmen erweitert?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Maßnahmen zur Stärkung von territorialer Kohärenz und Synergien zwischen den für die ländliche Wirtschaft und die Bevölkerung vorgesehenen Maßnahmen beigetragen?</p> <p>Inwieweit haben geförderte Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten beigetragen?</p>
-------------------------	---

SCHWERPUNKT IV: LEADER

Maßnahme	Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien nach Artikel 62 Absatz 1 Buchst. a zur Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer der drei anderen aus den Abschnitten 1, 2, und 3 definierten Schwerpunkte (Artikel 63 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	41
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat das LEADER-Konzept zur Verbesserung der Governance in ländlichen Gebieten beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat das LEADER-Konzept zur Mobilisierung des endogenen Entwicklungspotenzials von ländlichen Gebieten beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat das LEADER-Konzept zur Einführung sektorübergreifender Ansätze und zur Förderung der Kooperation zur Umsetzung der Programme zur Förderung von ländlichen Gebieten beigetragen?</p> <p>Inwieweit hat das LEADER-Konzept zu den Prioritäten der Schwerpunkte 1, 2 und 3 beigetragen?</p>
Maßnahme*	Umsetzung von Projekten der Zusammenarbeit mit den in Buchstabe a genannten Zielen (Artikel 63 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	421
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Verbesserung der Zusammenarbeit beigetragen und die Weitergabe bewährter Praktiken gefördert?</p> <p>Inwieweit haben Kooperationsprojekte und/oder die Weitergabe bewährter Praktiken zur besseren Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer der drei anderen Schwerpunkte beigetragen?</p>
Maßnahme*	Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie gemäß Artikel 59 die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (Artikel 63 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
Maßnahmecode	431
Bewertungsfragen	<p>Inwieweit hat die Unterstützung die Kapazitäten lokaler Aktionsgruppen und anderer an der Durchführung von lokalen Entwicklungsstrategien beteiligter Partner verstärkt?</p> <p>Inwieweit hat die Unterstützung zur Erhöhung der Kapazität zur Umsetzung von LEADER beigetragen?</p>

Horizontale Ziele und Gemeinschaftsprioritäten

Horizontale Bewertungs- fragen

Inwieweit hat das Programm zur Verwirklichung der Gemeinschaftsprioritäten entsprechend der erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung beigetragen im Hinblick auf:

- die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten?
- die Verbesserung der Wachstumsbedingungen?

Inwieweit hat das Programm zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Gebieten beigetragen? Inwieweit hat das Programm insbesondere zu den drei vorrangigen Bereichen zum Schutz und zur Förderung natürlicher Ressourcen und Landschaften in ländlichen Gebieten beigetragen:

- Biodiversität sowie Schutz und Entwicklung von Agrar- und Forstsystemen mit hohem Naturwert und traditionellen Agrarlandschaften?
- Wasser?
- Klimawandel?

Inwieweit hat das Programm Umweltziele integriert und zur Verwirklichung der Gemeinschaftsprioritäten beigetragen im Hinblick auf:

- die Verpflichtung von Göteborg, den Rückgang der biologischen Vielfalt umzukehren?
- die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik?
 - die Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls für die Abschwächung des Klimawandels?

Inwieweit hat das Programm zur Verwirklichung von wirtschaftlichen Zielen und Zielen der Politik für sozialen Zusammenhalt beigetragen im Hinblick auf:

- die Reduzierung der Disparitäten zwischen EU-Bürgern?
- die Reduzierung territorialer Ungleichgewichte?

Inwieweit ist das Programm erfolgreich auf die Besonderheiten landwirtschaftlicher Tätigkeiten im Programmgebiet eingegangen:

- die soziale Struktur des Programmbereichs?
- die strukturellen und natürlichen Bedingungen des Programmbereichs?

Inwieweit ist das Programm erfolgreich auf Besonderheiten im Programmbereich wie Bevölkerungsschwund oder Druck durch urbane Zentren eingegangen?

Inwieweit hat das Programm zur Umstrukturierung und Modernisierung des Agrarsektors beigetragen?

Inwieweit hat das Programm zur weiteren Entwicklung von hochwertigen Produkten beigetragen?

Inwieweit hat das Programm zur Förderung eines starken und dynamischen europäischen Agrarnahrungsmittelsektors beigetragen?

Inwieweit hat das Programm zur Förderung von Innovation im europäischen Agrarnahrungsmittelsektor beigetragen?

Inwieweit hat das Programm Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der regionalen, der nationalen und der europäischen Ebene gestärkt?

Inwieweit hat das Programm zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beigetragen?

Inwieweit hat das Programm für Komplementarität und Kohärenz zwischen den vom Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fischereifonds und dem ELER finanzierten Maßnahmen und Aktionen im Rahmen des Programms gesorgt?

Inwieweit hat das Programm Synergien zwischen den Schwerpunkten optimiert?

Inwieweit hat das Programm zu einem integrierten Ansatz für die Entwicklung des ländlichen Raums beigetragen?

Inwieweit hat die technische Unterstützung die Kapazitäten der Verwaltungsbehörden und anderer an der Durchführung, Verwaltung, Kontrolle und Bewertung von Programmen zur ländlichen Entwicklung beteiligter Partner verstärkt?

Inwieweit hat das Europäische Netzwerk für ländliche Entwicklung zu einer guten Praxis der ländlichen Entwicklung beigetragen?

Inwieweit war das Programmdesign erfolgreich in der Vermeidung von Mitnahmeeffekten und/oder Verlagerungen?

Inwieweit war das Programmdesign erfolgreich in der Förderung von Multiplikatoreffekten?